

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Erratum: Berichtigung ; Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nionalschule der Künste; eine Nationalschule der politischen Wissenschaften; eine Nationalschule der theologischen Wissenschaften; die philosophischen Wissenschaften werden unter jene vertheilt. — Die Professoren an jeder Nationalschule bilden unter sich eine gelehrte Societät zur Förderung der Wissenschaften; in den Ferien oder Ruhezeiten der Nationalschulen halten die Professoren derselben in der Stadt der Regierung einen gelehrten Congress; und ein Bureau der Nationalkultur in dieser Stadt, ist der städtische Vereinigungspunkt der zerstreut in Societäten und öffentlichen Anstalten für Volksbildung. — Dies sind die Hauptideen, die der Herausgeber des Genius in diesem wohl durchdachten Aufsage auf eine sehr belehrende Weise entwickelt.

Einige Züge zur Aufklärung der Geschichte des Bernerkriegs gegen Frankreich. (S. 89 — 131) enthalten viel militärischen Detail und röhren grossenthels von einem sehr sachkundigen Mann, dem Grafenried her.

Politische Briefe von unsrern Zeiten, v. Herausg. (S. 132 — 182) Von dem merkwürdigsten dieser mit vielen Schärfsinn geschriebenen Briefen, die sich hauptsächlich mit der helvetischen Staatsverfassung beschäftigen, haben wir bereits einen vollständigen Auszug (S. 132 des Republ.) geliefert.

Über einige Unwahrheiten der Herren Mallet und Noverca, in Bezug auf den Einmarsch der Franken in Helvetien (von dem Deputirten Frossard) stehnd auch schon im Republikaner.

B e r i c h t i g u n g .

Nachstehendes Commissionalgutachten ist der Sitzung des grossen Rathes vom 1. Hornung beizufügen. Vergl. Seite 186.

D e r g r o s s e R a t h a n d e n S e n a t .

In Erwagung, daß in verschiedenen Kantonen die Betreibungskosten so außerordentlich hoch gestiegen und deswegen unterschiedne Klagen eingekommen; hat der grosse Rath, nach erklärter Uregenz, diesem drückenden Nebel abzuholzen, beschlossen:

1. Da jedem Distriktsgericht sollen ein oder mehrere Schuldenboten vom Distriktsgericht gesetzt und durch öffentliche Blätter ihre Namen bekannt gemacht werden, welche dann jedem Gläubiger seine Schulden in Treuen einzutreiben und einhändigten sollen.

2. Dennoch aber ist jedem Gläubiger überlassen, seinen Schuldner selbst zu betreiben oder durch einen ihm gefälligen Procurirten betreiben zu lassen; in keinem Fall aber soll dem Schuldner mehrere Kosten gefordert werden können, als wenn er wirklich durch den Schuldenbot seines Bezirks wäre betrieben wor-

den; dieses aber kann sich nicht weiters ausdehnen, als so lang die Schuld durch Rechtsdarschlagung oder sonstige Einwendungen nicht widergesprochen worden.

T a r i f .

1. Für eine Gerichtscitationleistung, Pfandzedul und vergleichen kann dem Schuldner per Stük drei Bahnen gefordert werden.

2) Für Kauf und Gänge zum Richter und Weibel kann der Schuldenbot fordern per Stund 2 Bahnen und der allfällige Schuldenbot außert dem Gerichtsbezirk des Schuldners kann seine Briefe zu 2 Bahnen per Stük an Portoauslagen dem Schuldner ansetzen.

In denen Kantonen, wo der Schuldentrieb noch weniger kostet als dieser provisorische Tarif ausweist, können dieselben noch ferners und bis zu einem allgemeinen Tarif bei ihren Rechten und Gewohnheiten ungestört verbleiben.

D r u c k f e h l e r .

Stük 82. S. 664. Sp. 2, Zeile 38, statt: und der Herrschucht der Willführ, liest: der Herrschucht und der Willführ.

— — — — — Sp. 2, Zeile 40, statt: entgegensehen, liest: entgegensezten.

— — — — — Sp. 2, Zeile 42, statt: von, liest: vor.

Stük 83. S. 666. Sp. 1, Zeile 18 von unten, statt durchaus liest darum.

— — — — — Sp. 1, Zeile 13 von unten, statt Termin liest Prinep.

— — — — — Sp. 1, Zeile 7 von unten, statt Wohl liest wohl.

— — — — — Sp. 2, Zeile 3, statt es liest er.

— — — — — S. 667. Sp. 1, Zeile 9, statt die Aufbewahrungsort, liest den Aufbewahrunghort.

Stük 84. In der Misschrift des Stük ist statt Nr. LXXIV. 29. Hornung, zu lesen Nr. LXXXIV. 1. März.

Stük 85. S. 683. Sp. 2 Zeile 19 von unten, statt provische liest provisorische.

— — — — — S. 685. Sp. 1, Zeile 6 statt 28sten liest 82sten.

— — — — — Sp. 2, Zeile 4 von unten, statt Ihr liest Ihn.

— — — — — S. 686. Sp. 2, Zeile 9, statt Verkehrungen liest Vorkehrungen.

— — — — — S. 687. Sp. 1, Zeile 7 von unten, statt 250 Centner liest 250,000 Centner.

— — — — — Sp. 2, Zeile 27, statt bei Einheit liest bei der Einheit.